



Satzung

Wanderverein

Schweriner Wanderfreunde e. V.

gegründet am 5. November 2008

Stand: Änderung vom 4.1.2017

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen Schweriner Wanderfreunde e. V.
2. Sitz des Vereins ist Schwerin (Mecklenburg).
3. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Schwerin unter der Nummer VR 10030 vom 10.7.2009 eingetragen.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung und Verbreitung des Wanderns zur Stärkung der Heimat- und Naturverbundenheit sowie zur körperlichen Ertüchtigung und geistigen Gesunderhaltung der Menschen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine finanziellen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden, oder eine unverhältnismäßig hohe Vergütung erhalten.
6. Durch den Vorstand ist für den Verein die Anerkennung der Gemeinnützigkeit zu beantragen.
7. Der Verein stellt sich folgende Aufgaben:
 - Wahrung der Belange der am Wandern interessierten Bevölkerung,
 - Unterstützung von Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, Wandergebiete zu erhalten und zu erschließen sowie die Landschaft mit ihren Natur- und Kulturdenkmälern zu schützen,
 - Förderung und Durchführung von Tages-, Mehrtages- und Ferienwanderungen,
 - Einsatz für den Natur-, Landschafts- und Umweltschutz.

§ 3 Tätigkeit des Vereins

1. Der Verein organisiert für seine Mitglieder und für die Öffentlichkeit Wanderungen, die von kundigen Wanderführern geführt werden.
2. Der Verein organisiert auch Wanderungen, an denen andere organisierte Wandergruppen teilnehmen können.
3. An den Wanderungen kann jedermann teilnehmen.
4. Für Vereinsmitglieder ist die Teilnahme an den Wanderungen gem. Ziff 1 und 2 gebührenfrei.
5. Für Personen, die an den Wanderungen gem. Ziff. 1 und 2 teilnehmen, aber nicht Vereinsmitglieder sind (Gäste), ist je Person und Wanderung eine Teilnahmegebühr zu entrichten. Näheres wird in der Finanzordnung geregelt.
6. Gäste haben keinen Anspruch auf Leistungen des Verein, die aus der Vereinskasse bestritten werden.
7. Vereinsmitglieder, die an den Wanderungen nicht teilnehmen, haben keinen Anspruch auf entsprechende Ausgleichs für Leistungen, die während der Wanderungen und sonstigen Aktivitäten aus der Vereinskasse bestritten werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat:
 - a. Mitglieder,
 - b. fördernde Mitglieder,
 - c. Ehrenmitglieder.
2. Vereinsmitglied kann jedermann werden, der Wandern als sportliche Betätigung versteht und sich gesundheitlich dazu in der Lage fühlt.
3. fördernde Mitglieder können werden:
 - a. natürliche Personen des öffentlichen Lebens, deren Mitgliedschaft für den Verein von Vorteil ist, wie z. B. Förster, Naturschutzbeauftragte usw.
 - b. natürliche und juristische Personen, die die Bestrebungen des Vereins fördern.
4. Die Mitgliedschaft im Verein ist beitragspflichtig. Näheres wird in der Finanzordnung geregelt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Veränderungen des Beitrages bedürfen jeweils des Beschlusses einer Mitgliederversammlung.
6. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vorstand auf Beschluss der Mitgliederversammlung an Vereinsmitglieder oder an Persönlichkeiten verliehen, die sich um den Verein in besonderer uneigennütziger Weise verdient gemacht haben. Die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt nur bei Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der auf der entsprechenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 5 Aufnahme von Mitgliedern

1. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Antrag (Vereinsformular) an den Vorstand zu richten.
2. Bei Kindern unter 16 Jahren ist die schriftliche Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern gem. § 4 Abs. 1 Buchst. a und b entscheidet der Vorstand.
4. Die Aufnahme als Vereinsmitglied wird durch die Aushändigung der Satzung und deren Anerkennung durch Unterschrift vollzogen.

§ 6 Rechte der Mitglieder

1. Jedes Vereinsmitglied hat das Recht zur Teilnahme an Wanderungen und sonstigen Aktivitäten, die vom Verein organisiert werden.

2. Jedes Vereinsmitglied hat bei Teilnahme das Recht auf Inanspruchnahme von Leistungen die während Wanderungen und sonstigen vom Verein organisierten Aktivitäten aus der Vereinskasse finanziert werden. Dieser Anspruch kann nur anteilig, gemessen an der Höhe der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Maßnahme, gewährt werden.
3. Jedes Vereinsmitglied hat im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins Anspruch auf Versicherungsleistungen, sofern diese Aktivitäten des Vereins notwendig werden sollten.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

1. Der Mitgliedsbeitrag ist von jedem Mitglied bis zum 31.01. des jeweiligen Kalenderjahres in voller Höhe zu entrichten.
2. Jedes einzelne Vereinsmitglied hat seine Mitwirkung an der Tätigkeit des Vereins so zu verwirklichen, dass die Interessen aller Mitglieder gewahrt und die berechtigten Interessen Dritter nicht verletzt werden.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
2. Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Austritt ist nur zum Quartalsende möglich. Die Kündigungsfrist beträgt ein Monat. Die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen wird in der Finanzordnung geregelt.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
 - a. die ihm auf Grund der Satzung oder Vereinsbeschlüsse obliegenden Pflichten schuldhaft verletzt,
 - b. durch sein Verhalten das Ansehen und/oder die Interessen des Vereins in grober Weise schädigt,
 - c. mit der Zahlung von Beiträgen, Umlagen oder sonstigen finanziellen Verpflichtungen nicht nachkommt,
 - d. die Vereinsgemeinschaft gefährdet oder wiederholt gestört hat.
4. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Mehrheitsbeschluss. Dem betroffenen Mitglied ist vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Anhörung oder Stellungnahme zu gewähren. Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Nennung der Gründe schriftlich mitzuteilen. Der Betroffene hat das Recht gegen den Ausschluss innerhalb von drei Wochen, vom Datum des betreffenden Schreibens an gerechnet, Widerspruch zu erheben. Der Widerspruch bedarf der Schriftform und ist dem Vorstand zu übergeben. Über den Widerspruch befindet eine eigens dafür zu bildende Schlichtungskommission. Sofern die Schlichtungskommission keine Einigung herbeiführen kann, ist die endgültige Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu treffen.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft enden etwaige Ansprüche am Vereinsvermögen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft ist das ausgeschiedene Mitglied jedoch nicht von der Pflicht entbunden, Verpflichtungen, die sich aus der Satzung, aus Vereinsbeschlüssen oder anderen rechtverbindlichen Verträgen ergeben, zu erfüllen, bis zum Zeitpunkt des Ausscheidens aber noch nicht erfüllt sind.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig, Aufwendungen sind gemäß Finanzordnung zu erstatten.
2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
 - a. dem ersten Vorsitzenden
 - b. dem zweiten Vorsitzenden (Stellvertreter des ersten Vorsitzenden und des Schriftführers)
 - c. dem Kassenwart

- d. den Wanderwarten
 - e. dem Schriftführer
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist gestattet.
 4. Wählbar ist jedes Vereinsmitglied ab dem 16. Lebensjahr.
 5. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall, die des zweiten Vorsitzenden.
 6. Über die Beschlüsse des Vorstandes sind durch den Schriftführer Niederschriften anzufertigen, die von ihm und dem ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall von den jeweiligen Stellvertretern zu unterschreiben sind.
 7. Der Vorstand hat mindestens einmal im Jahr vor der Mitgliederversammlung Rechenschaft abzulegen.
 8. Beschwerden gegen den Vorstand sind diesem in schriftlicher Form zu übergeben. Eine eigens aus diesem Anlass zu bildende Schlichtungskommission hat über die Beschwerde zu befinden. Sollte zwischen Vorstand und Kommission keine Einigung erzielt werden, ist die Beschwerde vor die Mitgliederversammlung zu bringen. Diese hat dann über die Beschwerde zu befinden und mit zwei Drittel Mehrheit der auf der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zu beschließen.

§ 10 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Vereins werden durch den Vorstand geführt.
2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem ersten Vorsitzenden, dem zweiten Vorsitzenden und dem Kassenwart.
3. Der Vorstand ist verantwortlich für die:
 - a. laufende Geschäftsführung des Vereins,
 - b. Vorbereitung und Durchführung der Wanderungen und sonstigen Aktivitäten des Vereins,
 - c. Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen,
 - d. Durchführung von Vereinsbeschlüssen.
4. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Stellung des gesetzlichen Vertreters im Sinne von § 26 BGB. Im Verhinderungsfall tritt der zweite Vorsitzende an seine Stelle.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist mindestens sechs Wochen vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, unter Angabe von Versammlungsort und -zeit sowie der Tagesordnung nachweislich einzuberufen.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens sechs Wochen nach Antragseingang und mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin vom ersten Vorsitzenden, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden, unter Angabe von Versammlungsort und -zeit sowie der Tagesordnung nachweislich einzuberufen.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung ist jedes Vereinsmitglied ab dem Alter von 16 Jahren stimmberechtigt.
4. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, Anträge an die Mitgliederversammlung zu stellen. Ein Antrag an die Mitgliederversammlung ist mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich zu übergeben.

5. Die Mitgliederversammlung ist vom ersten Vorsitzenden zu leiten, im Verhinderungsfall vom zweiten Vorsitzenden.
6. Die Mitgliederversammlung:
 - nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes, den Kassenbericht, den Bericht der Kassenprüfer sowie sonstige Berichte entgegen,
 - beschließt über die Entlastung des Vorstandes,
 - beschließt über die Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und sonstigen Leistungen seiner Mitglieder,
 - beschließt über durchzuführende Aktivitäten des Vereins,
 - wählt die Wahlkommission für die jeweilige Vorstandswahl,
 - wählt den Vorstand,
 - wählt die Kassenprüfer,
 - beschließt über die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - beschließt über Anträge,
 - beschließt Satzungsänderungen,
 - beschließt über die Auflösung des Vereins.
7. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
8. Für Beschlüsse zur Satzungsänderung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
9. Zum Beschluss der Vereinsauflösung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der bei der betreffenden Mitgliederversammlung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
10. Bei einer Änderung der Ziele oder des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller Vereinsmitglieder erforderlich. Die Zustimmung von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern, die auf der entsprechenden Mitgliederversammlung nicht erschienen sind, ist schriftlich einzuholen.
11. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches von dem ersten Vorsitzenden und dem Protokollanten zu unterschreiben ist.
12. Über jeden Beschluss der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, welche von dem ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 12 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich aus:
 - Mitgliederbeiträgen
 - Spenden
 - Gebühren
2. Über die Verwendung der finanziellen Mittel des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung.
3. Die Finanzierung des Vereins sowie die Mittelverwendung ist mindestens einmal jährlich zu prüfen. Dazu sind mindestens zwei Kassenprüfer zu wählen. Über das Ergebnis der jeweiligen Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung ein Bericht vorzutragen.
4. Näheres wird in der Finanzordnung geregelt.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet mit seinem Vermögen. Die Mitglieder haften nicht mit ihrem Eigentum für Ansprüche gegen den Wanderverein Schweriner Wanderfreunde e. V.
2. Mitglieder des Vorstandes oder andere Bevollmächtigte, die ihre Befugnisse überschreiten, sind dem Verein für einen dadurch entstandenen Schaden verantwortlich.

3. Der Verein haftet nur im Rahmen seiner Versicherung für Sach- und Personenschäden, die Mitglieder in Wahrnehmung ihrer Rechte und Pflichten erleiden.
4. Für den Verlust von Geld und Gegenständen jeder Art bei der Teilnahme an Wanderungen oder sonstigen Aktivitäten des Vereins leistet der Verein keinen Ersatz.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden (siehe § 11).
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Wandersportbund Mecklenburg-Vorpommern e. V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Wanderbewegung in Mecklenburg-Vorpommern zu verwenden hat.

§ 15 Schlussbestimmungen

Funktions- und andere Bezeichnungen dieser Satzung werden auch in weiblicher Form verwendet.

§ 16 Inkrafttreten

1. Die Satzung ist auf der Mitgliederversammlung am 5. November 2008 beschlossen worden und tritt von diesem Zeitpunkt an in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung eigenständig vorzunehmen soweit diese von der Finanzbehörde hinsichtlich der steuerlichen Gemeinnützigkeit oder vom Registergericht gefordert werden.